

Allgemeine Richtlinie für die Veröffentlichung von Beiträgen in der „Burger Spreewald-Zeitung“

Das Amt Burg (Spreewald) (im Folgenden: Amt) gibt einmal monatlich ein Amtsblatt als satzungsgemäßes Bekanntmachungsorgan des Amtes Burg (Spreewald) heraus sowie für die Veröffentlichung ortsspezifischer Nachrichten die „Burger Spreewald-Zeitung“. Das Amt Burg (Spreewald) trägt die Verantwortung für den Inhalt mit Ausnahme des Anzeigenteils. Für die Aufnahme von Veröffentlichungen gelten entsprechend dem Beschluss des Amtsausschusses Burg (Spreewald) vom 29. Januar 2018 folgende Richtlinien:

1. Rechtsgrundlage

(1) Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S.435), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) kann das Amtsblatt neben öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil) auch ortsspezifische Nachrichten und Hinweise auf Veranstaltungen (nichtamtlicher Teil) enthalten.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung von Beiträgen in der „Burger Spreewald-Zeitung“ besteht nicht.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Veröffentlichung von Beiträgen in der „Burger Spreewald-Zeitung“. Parteien und Wählergruppen, die in den Gemeindevertretungen und Ortsbeiräten im Amt Burg (Spreewald) vertreten sind, Vereine und Verbände, öffentliche und kulturelle Einrichtungen aus dem Amt Burg (Spreewald) können ihre Aktivitäten vorstellen und Veranstaltungen ankündigen. Für örtliche Kirchen und Religionsgemeinschaften besteht die Möglichkeit, Gottesdienst- und Veranstaltungshinweise zu veröffentlichen.

3. Allgemeine Grundsätze

(1) Die Beiträge sollen sich auf die Vorstellung der Nutzer, Berichte über wichtige Ereignisse und Ankündigungen von Veranstaltungen beschränken. Die Berichte sind sachlich, rein informativ und neutral zu halten.

(2) Es können nur Beiträge veröffentlicht werden, die zum Redaktionsschluss vorliegen. Verspätet eingehende Beiträge werden für die nächste Ausgabe der „Burger Spreewald-Zeitung“ vorgemerkt, soweit eine Veröffentlichung dann noch angezeigt ist. Die Texteinreicher werden über die Zurückstellung der Beiträge informiert.

(3) Das Amt behält sich Kürzungen von Artikeln wegen ihres Inhaltes oder ihres Stils ohne Benachrichtigung des Einsenders vor. Im Falle der Nichtveröffentlichung erfolgt eine Benachrichtigung.

(4) Beiträge sind zeitnah einzureichen. Liegt der Anlass bei Einreichung länger als einen Monat zurück, können sie zurückgewiesen werden.

(5) Das Amt behält sich vor, aus platztechnischen Gründen die Anzahl der zur Veröffentlichung eingereichten Fotos zu beschränken. Je Beitrag werden maximal zwei Fotos veröffentlicht.

(6) Einladungen und Veranstaltungshinweise werden höchstens zweimal veröffentlicht.

(7) Leserbriefe oder Ähnliches werden nicht veröffentlicht.

4. Allgemeine Redaktionsvorgaben

(1) Die Beiträge sind in digitaler Form zu liefern. Der Text ist fortlaufend ohne Formatierungen und Gestaltungen (Rahmen, Cliparts, Logos usw.) zu schreiben. Der Umfang der Beiträge darf generell eine halbe DIN A4 Seite (ca. 1.800 Zeichen) nicht überschreiten. Zu verwenden ist die Schriftart Times New Roman in der Schriftgröße 12. Wird der maximal angegebene Seitenumfang überschritten, werden die Beiträge nicht abgedruckt. Gedichte werden nur in Ausnahmefällen abgedruckt. Über die Veröffentlichung entscheidet das Amt.

(2) Für den Inhalt von Beiträgen sind diejenigen verantwortlich, die die Beiträge zur Veröffentlichung eingereicht haben. Die Verantwortlichen sind namentlich zu benennen. Die Beiträge sind vor der Einreichung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Herkunft und Wahrheitsgehalt sowie dem Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen hin zu prüfen, sie sind von strafbarem Inhalt freizuhalten.

(3) Die Fotos sind digital, im gängigen jpg-Format zu liefern, die Auflösung muss mindestens 300 pixel/inch betragen. Auf eine ordentliche Qualität der Fotos ist zu achten. Grundsätzlich werden keine Fotos von Internetseiten herunter geladen und in der „Burger Spreewald-Zeitung“ veröffentlicht.

(4) Der Nutzer garantiert, Inhaber sämtlicher Rechte an den Fotos zu sein. Insbesondere steht der Nutzer dafür ein, dass er alle urheberrechtlichen Nutzungs- und Leitungsschutzrechte, Namens-, Marken- und Titelrechte, Rechte sämtlicher Personen, die auf den Fotos abgebildet sind, insbesondere das Recht am eigenen Bild, sowie sonstige Rechte beachtet. Darüber hinaus versichert er, dass die Texte und Fotos nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

(5) Comics, Cliparts und Zeichnungen werden nicht veröffentlicht. Über die Veröffentlichung von Logos entscheidet das Amt.

(6) Plakate und Flyer werden nur in Ausnahmefällen veröffentlicht. Darüber entscheidet das Amt.

(7) Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen, u. a. das Pressegesetz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Landespressegesetz – BbgPG) vom 13. Mai 1993, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 3. Juli 2004 und das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) vom 9. September 1965 in den jeweils gültigen Fassungen, zu beachten.

5. Redaktionsvorgaben für Parteien, Wählergruppen und Fraktionen

(1) In der „Burger Spreewald-Zeitung“ ist Wahlwerbung in redaktioneller Form unzulässig.

(2) Die Parteien und Wählergruppen, die in den Gemeindevertretungen und Ortsbeiräten im Amt Burg (Spreewald) vertreten sind, können ihre Aktivitäten vorstellen und Veranstaltungen ankündigen. Alle Beiträge dürfen nur in sachlicher Form abgefasst und keine bewertenden Vergleiche von politischen Aussagen, gleich welcher Art, beinhalten. Ein Äußerungsrecht der Fraktionen bzw. der sie tragenden Parteien oder Wählervereinigungen zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

6. Einschränkungen

(1) Im Einzelfall behält sich das Amt weitere Vorgaben und Einschränkungen für die Veröffentlichung von Beiträgen vor.

(2) Nicht veröffentlicht wird die Aufzählung von Namen aller Mitwirkenden, Helfer und Sponsoren bei einer Veranstaltung. Die Veröffentlichung soll sich auf einen allgemeinen Dank beschränken.

(3) Preisangaben jeder Art, Werbung, Reiseausschreibungen, Glückwünsche an Mitglieder oder Mitbürger als kostenlose Veröffentlichung im redaktionellen Teil sind nicht möglich. Nachrufe von Vereinen für verstorbene Vereinsmitglieder werden kostenlos im redaktionellen Teil mit einer Größe von max. 9 x 6 cm veröffentlicht.

7. Private Anzeigen

Private Anzeigen sind kostenpflichtig. Hierbei gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die jeweils gültige Preisliste des Verlages.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Burg (Spreewald), den 01.02.2018


Petra Krautz
Amtdirektorin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeine Richtlinie für die Veröffentlichung von Beiträgen in der „Bürger Spreewald-Zeitung“ wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 27, Ausgabe 3 vom 7. März 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), *05.02.2018*

Petra K
Petra Krautz
Amtsdirektorin

